

Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik Deutschland

I. Bundesstaatlicher Aufbau

Unabhängig von der politischen Herrschaftsstruktur (Demokratie, Diktatur, Königreich, ...) unterscheidet man **zwei politische Strukturprinzipien**, die ein Staat aufweisen kann.

Einerseits ist es der **Föderalismus** (*lat. foedus = Bund, Bündnis*), bei dem die **staatlichen Aufgaben zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten aufgeteilt werden** - und zwar so, dass beide politischen Ebenen für bestimmte (verfassungsgemäß festgelegte) Aufgaben selbst zuständig und mit **eigener Legislative, Exekutive und Judikative** verantwortlich sind. Wesentliches Argument für die föderale Organisationsform ist die **Beschränkung politischer Macht durch ihre Aufteilung auf unterschiedliche Ebenen** = vertikale Gewaltenteilung. Weitere Merkmale für das Beispiel Deutschland sind eigene (unbeschränkte) Zuständigkeiten (z. B. Bestattungsrecht), eigene Steuerbefugnisse (z. B. Grunderwerbssteuer) mit eigenem Haushaltsrecht sowie eine eigene Verfassung mit dem Recht auf Beteiligung am Gesetzgebungsprozess (= Bundesrat).

Andererseits steht der **Einheitsstaat** für ein politisches System, in dem die **staatlichen Aufgaben über das gesamte Staatsgebiet zentral ausgeübt wird** (z. B. von der Hauptstadt aus, bis in die entlegensten Orte). Eine Abmilderung dieser strikten „Herrschaftsform“ ist beim **„dezentralen Einheitsstaat“** zu erkennen: dieser verfügt über **dezentrale Organe der Selbstverwaltung** (z. B. in Bezirken/Departments), die allerdings zentral beaufsichtigt werden. Heute setzt sich zunehmend der Begriff Zentralstaat durch. Beispiele für den dezentralen Einheitsstaat sind Frankreich, England und Dänemark.



1. Aufgabe: Wie kann der Aufbau von Bundesstaat zeichnerisch dargestellt und in eigenen Worten mit Merkmalen erklärt werden!

In Deutschland waren es nicht nur die Konsequenzen aus dem Dritten Reich, die zu einem föderalistischen Aufbau geführt haben. Sondern auch die deutsche Geschichte lehrte, dass die Vorteile des Föderalismus dessen Nachteile überwiegen.

2. Aufgabe: Im Folgenden stehen Stichworte zu den Vorteilen bzw. Nachteilen des föderalistischen Aufbaus. Ordnen Sie diese Stichworte den jeweiligen Erläuterungen zu!

Vorteile		Nachteile
a) politische Alternativen	f) Wettbewerb	i) komplizierte Entscheidungsprozesse
b) mehr Demokratie	g) Ausgleich & Kontrolle	j) Uneinheitliche Regelungen
c) Führungsalternativen	h) Vielfalt & Individualität	k) zeitraubende Entscheidungsprozesse
d) Aufgabennähe		l) teure Angelegenheit
e) Bürgernähe		

Die Eigenständigkeit der Länder führt zwangsläufig zu Unterschieden. Dadurch können Schwierigkeiten entstehen, z.B. für Schüler beim Umzug in ein anderes Land.	Politische Parteien können Führungsqualitäten bzw. -personal in den Ländern erproben und erhöhen somit ihre Chancen auf Bundesebene.
Die Landesorgane sind regionalen Problemen im Bundesstaat näher als im Einheitsstaat und können deshalb „maßgeschneiderte Lösungen“ anbieten.	Die 17 verschiedenen Entscheidungszentren in der Bundesrepublik Deutschland kann ein Bürger nur schwer überschauen.
In den Ländern können politische Alternativen durch andere Koalitionen als auf Bundesebene ausprobiert werden; außerdem erhöhen sich Chancen kleinerer/regionaler Parteien.	Durch Aufteilung des Gesamtstaates versteht der Bürger die Zusammenhänge besser und kann somit eher mitbestimmen: er erlebt die Demokratie direkter!
Die einzelnen Parlamente, Regierungen und Verwaltungen in Bund und Ländern werden zusammen für teurer gehalten als die entsprechenden Stellen in einem Einheitsstaat.	Die Gliederung in Länder garantiert viele wirtschaftliche, politische und kulturelle Mittelpunkte, die für ausgewogene Entwicklung sorgen - und trotzdem werden regionale Besonderheiten/Individualität berücksichtigt bzw. gestärkt.
Durch kurze Wege zu den staatlichen Stellen kann der Bürger direkter sein Anliegen vorbringen – zudem sind direkte Kontakte zu „Politikern“ leichter möglich.	Parlamente, Regierungen und Verwaltungen von Bund und Ländern müssen bisweilen langwierige Verhandlungen miteinander führen, um zu Lösungen zu gelangen.
Die Länder stehen zwangsläufig im Wettbewerb zueinander. Konkurrenz belebt die Entwicklung in den Ländern.	Der Föderalismus wirkt durch wechselseitige Kontrolle, gegenseitige Rücksichtnahme und Kompromisszwang ausgleichend und stabilisierend.

II. Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern

Ein Wesensmerkmal der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismus) besteht darin, dass sowohl **der Bund als auch die Länder eigene Staatsgewalt besitzen und damit Gesetze erlassen können**. Man spricht dann von Bundes- bzw. Landesrecht. Um ein **Gesetzgebungs-Chaos** zu vermeiden, muss die Zuständigkeit festgelegt sein. Die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist grundsätzlich Sache der Länder (Artikel 30 GG). Deshalb haben lt. Art. 70 GG **die Länder grundsätzlich das Recht der Gesetzgebung**, d. h. die Länder können überall da als Gesetzgeber agieren, wo die Gesetzgebungsbefugnis nicht beim Bund liegt. Dies wird besonders deutlich an der „**Kulturhoheit der Länder**“, die die individuelle Tradition der Länder berührt und zu sehr unterschiedlichen Regelungen führt – auch wenn über eine KMK („Kultusminister-Konferenz“) ein Ausgleich herbeigeführt werden soll. Weitere Beispiele sind der Denkmalschutz oder das Friedhofs- und Bestattungsrecht oder das Umweltrecht oder Teile der Sozialpolitik.

Der **Bund** darf nur staatliche Befugnisse übernehmen, Aufgaben erfüllen oder Gesetze erlassen, wenn dies das Grundgesetz ausdrücklich zulässt. Tatsächlich liegen die meisten Gesetzgebungszuständigkeiten beim Bund. Es gibt laut Grundgesetz zwei Arten von Zuständigkeiten des Bundes für die Gesetzgebung: die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit – außerdem die „**Abweichungskompetenz der Länder**“ als Sonderform.

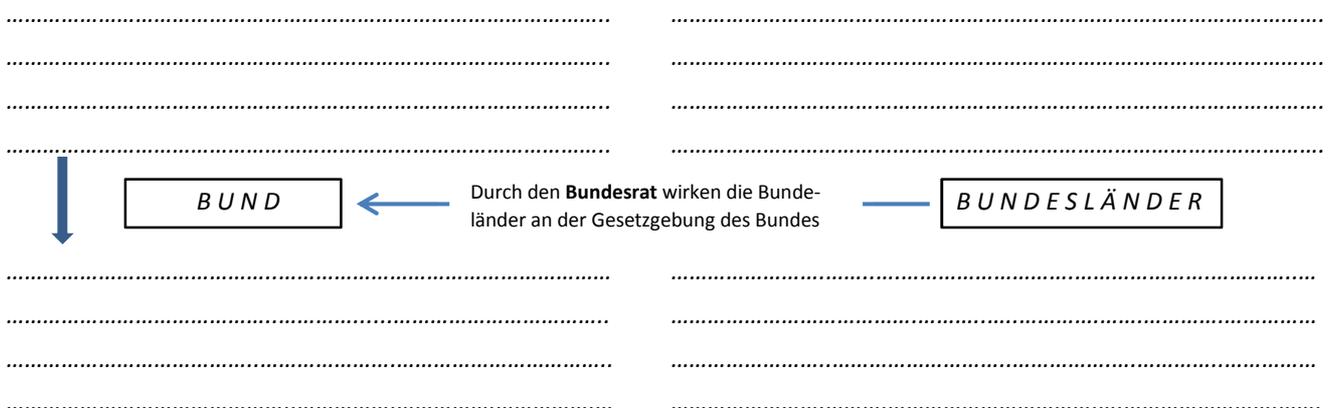
a) Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz - meint, dass jeweils Bund bzw. Länder das alleinige Recht auf Gesetzgebung haben, Gesetze zu erlassen – soweit es das Grundgesetz vorsieht. Das Staatsangehörigkeitsrecht, das Waffen- und Sprengstoffrecht sind Beispiele für Bereiche, in denen der **Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit** hat. Die Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung sind vor allem im Artikel 73 GG aufgeführt. Die Länder haben in diesem Fall die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn sie hierzu durch ein Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt sind (Artikel 71 GG). Im Grunde regelt der Bund alles, was im Gesamtstaat einheitlich sein muss, z. B. die Wehrpflicht, das Waffenrecht, das Passwesen, die Staatsangehörigkeit, das Währungswesen und die Zeitbestimmung, das Postwesen, das Urheberrecht und alles, was mit einer einheitlichen Außenpolitik zu tun hat.

b) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz – meint, dass die Länder lt. Artikel 72 GG nur dann gesetzgeberisch tätig werden können, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Grundgesetz zählt in Artikel 74 GG Bereiche auf, die unter die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen. Das Straf-, das Wirtschafts- oder das Arbeitsrecht sind beispielsweise Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung. Weitere Bereiche sind Personenstandswesen, Vereins-, Umwelt-, Lebensmittelrecht, Forschung, Abfallwirtschaft, Straßenverkehr. **Ein Hinweis:** Wenn es in einem Bundesland ein Ministerium wie auf Bundesebene gibt, dann regelt es u. a. auch Aufgaben aus der konkurrierenden Gesetzgebung! So fehlt in den Ländern der Verteidigungs- bzw. Außenminister!

c) Sonderform: Abweichungskompetenz der Länder bei der Gesetzgebungskompetenz des Bundes

In einigen Bereichen hat der Bund zwar die „ausschließliche“ Gesetzgebungskompetenz, doch haben die Länder eine Abweichungskompetenz (Artikel 72 Abs. 3 GG). D. h. durch **eigene Gesetzgebung** können die Länder in bestimmten Bereichen von den jeweiligen Bundesgesetzen abweichen. Betroffen sind Teilgebiete des Jagdrechts, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Bodenverteilung, der Raumordnung, des Wasserhaushaltes sowie der Hochschulzulassung/-abschlüsse.

Aufgabe 3: Ergänzen Sie das nachfolgende Schema der bundesstaatlichen Zuordnung um die Gesetzgebungskompetenz!



Es gilt jedoch der Grundsatz: **BUNDESRECHT BRICHT LANDESRECHT (Art. 31 GG)**

➔ **Aufgabe 4:** Was heißt das?

Aufgabe 5: Warum ist es gut, dass lt. Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz auf Bund und Länder verteilt ist? Wie sieht jedoch das Bestreben des Bundes aus? Vielleicht können Sie Ihre Antwort anhand eines Beispiels („Friedhofs- und Bestattungsrecht“, „Kulturhoheit“) formulieren!

Aufgabe 6: Es gibt außerdem die Tendenz, dass die **Europäische Union** immer mehr „Kompetenzen“ an sich ziehen möchte. Welche Gefahr besteht darin?

Regelungen des Grundgesetzes in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz

Artikel 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Artikel 73

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
 3. die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
 - 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
 6. den Luftverkehr;
 - 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
 7. das Postwesen und die Telekommunikation;
 8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
 - 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
 11. die Statistik für Bundeszwecke;
 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (weggefallen)
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. (weggefallen)
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gwalt Herrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenschifferei und den Küstenschutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
25. die Staatshaftung;
26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. das Jagdwesen;
29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt;
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Zur Aufgabe 2!

Wesentliche Vorteile des Föderalismus

- **Machtverteilung**
 - *Die zusätzliche Kontrolle zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten bietet Schutz vor Machtmissbrauch.*
- **Mehr Demokratie**
 - *Durch Aufteilung des Gesamtstaates versteht der Bürger die Zusammenhänge besser und kann somit eher mitbestimmen*
- **Führungsalternativen**
 - *Politische Parteien können ihre Führungsqualitäten in den Ländern erproben und erhöhen somit ihre Chancen auf Bundesebene.*
- **Aufgabennähe**
 - *Die staatlichen Organe sind regionalen Problemen im Bundesstaat näher als im Einheitsstaat.*
- **Bürgernähe**
 - *Durch kurze Wege zu den staatlichen Stellen kann der Bürger eher Kontakt zu Politikern und Behörden bekommen.*
- **Wettbewerb**
 - *Die Länder stehen zwangsläufig im Wettbewerb zueinander. Konkurrenz belebt.*
- **Ausgleich**
 - *Der Föderalismus wirkt durch wechselseitige Kontrolle, gegenseitige Rücksichtnahme und Kompromisszwang ausgleichend und stabilisierend.*
- **Vielfalt**
 - *Die Gliederung des Bundes in Länder garantiert viele wirtschaftliche, politische und kulturelle Mittelpunkte. Ein gleich hoher Entwicklungsstand aller Landesteile ist möglich.*

Wesentliche Nachteile des Föderalismus

- **Uneinheitlich**
 - *Die Eigenständigkeit der Länder führt zwangsläufig zu Unterschieden. Dadurch können Schwierigkeiten entstehen, z.B. für Schüler beim Umzug in ein anderes Land.*
- **Kompliziert**
 - *Die 17 verschiedenen Entscheidungszentren in der Bundesrepublik Deutschland kann ein Bürger nur schwer überschauen.*
- **Zeitraubend**
 - *Parlamente, Regierungen und Verwaltungen von Bund und Ländern müssen bisweilen langwierige Verhandlungen miteinander führen, um zu Lösungen zu gelangen.*
- **Teuer**
 - *Die einzelnen Parlament, Regierungen und Verwaltungen in Bund und Ländern werden zusammen für teurer gehalten als die entsprechenden Stellen in einem Einheitsstaat.*